

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildende Künste“

Abschluss: Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

in der Fassung vom 18. Juni 2026

Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 18. Juni 2026 die vom Hochschulsenat am 18. Juni 2026 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildende Künste“ mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Studienziele, Prüfungszweck, Umfang des Studiums und Hochschulgrad
- § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten
- § 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
- § 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch
- § 15 Übungsabschlüsse
- § 16 Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse
- § 17 Arbeitsproben
- § 18 Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester
- § 19 Abschlussprüfung
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen und künstlerischen Bachelor-Arbeit (Abschlussprüfung)
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Künstlerische Bachelor-Arbeit
- § 24 Bildung der Abschlussnote
- § 25 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde
- § 27 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 28 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 32 Widerspruchsverfahren
- § 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind in der Immatrikulations- Gast- und Nebenhörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Studienziele, Prüfungszweck, Umfang des Studiums und Hochschulgrad

- (1) Die HFBK Hamburg ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule. Ziel des Studiums ist, sich in vielfachen künstlerischen Disziplinen und Techniken eine eigenständige künstlerische Position zu erarbeiten. Theoretische Reflexion spielt dabei eine unverzichtbare Rolle. Die Hochschule bietet die Möglichkeit, das Studium mit einem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Schwerpunkt abzuschließen.

Der Studiengang „Bildende Künste“ vermittelt in zahlreichen Disziplinen fachübergreifende praktische und theoretische Qualifikationen mit Blick auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder, in denen künstlerisch-wissenschaftliche Kenntnisse erwartet werden.

- Die Studierenden lernen, sich in die Eigenarten künstlerischer Materialien, Prozesse und Konzepte zu vertiefen, um Arbeiten zu entwickeln, deren experimenteller Charakter ästhetische Artikulationen und Intensitäten hervorbringt.
 - In diesem Zusammenhang lernen sie handwerkliche Verfahren, mittels derer sich unterschiedliche künstlerische Ideen exponieren, präzisieren und weiterentwickeln lassen.
 - Das Studium schließt den Erwerb von Fähigkeiten ein, die eigenen Arbeiten öffentlich zu präsentieren und in unterschiedlichen Kommunikationsmedien darzustellen.
 - Den Studierenden werden kunstgeschichtliche Kenntnisse und Theorien vermittelt, die eine Reflexion über die eigenen Arbeiten ebenso ermöglichen, wie sie die künstlerischen Prozesse begleiten und intensivieren.
 - Studierende mit wissenschaftlichem Schwerpunkt lernen, theoretische und historische Fragestellungen zu formulieren und diese kritisch-analytisch auf wissenschaftlichem Niveau darzustellen.
- (2) Durch sowohl bestandene studienbegleitende Prüfungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten als auch durch die bestandene Abschlussprüfung wird nachgewiesen, dass die beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

- (3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 240 Punkten (ECTS) und beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen und künstlerischen Bachelor-Arbeit enthalten.
- (5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für bildende Künste Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Fine Arts“ (abgek. B.F.A.).

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

- (1) Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienschwerpunkte:

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Design
- Film
- Grafik/Fotografie
- Malerei/Zeichnen
- Zeitbezogene Medien
- Theorie und Geschichte

- (2) Die Studieninhalte der jeweiligen Studienschwerpunkte werden in Modulen vermittelt und durch begleitende Lehrangebote ergänzt. Dieses Angebot ermöglicht den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu verleihen. Eigene künstlerische und wissenschaftliche Fragestellungen, nicht zuletzt die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, werden in höchstem Maße durch das Lehrangebot unterstützt.

- a) Module aus dem Bereich der „künstlerischen Entwicklungsvorhaben“ führen zum einen in das künstlerische Arbeiten ein, zum anderen dienen sie dazu, eigene künstlerische Fragestellungen zu formulieren und in selbständiges Arbeiten zu exponieren. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang das Studium des künstlerischen Kontextes, sei es ein historischer oder zeitgenössischer, auf den sich die Formsprachen der künstlerischen Arbeiten beziehen und von dem sie sich absetzen. Eine Beschäftigung mit tradierten Ästhetiken und Techniken ist ebenso notwendig wie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen künstlerischen Medien sowie möglichen intermedialen Verschränkungen.
- b) Module aus dem Bereich der „wissenschaftlichen Studien“ vermitteln neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten grundlegende Begriffe, Fragestellungen, Einsichten und Kenntnisse, die für eine tiefgreifende Durcharbeitung künstlerischer Probleme und Vorhaben unverzichtbar sind. Darüber hinaus wird in ihnen ein theoretisches und historisches Wissen erarbeitet, das Zugänge zu unterschiedlichen Kunst- und Kulturbegriffen herstellt und diese Begriffe analytisch vertieft. Auf diese Weise werden die Horizonte erkennbar, in denen sich die eigene künstlerische Arbeit der

Studierenden situiert. Ebenso ermöglichen es weiterführende wissenschaftlichen Studien, das Studium mit einem wissenschaftlichen Schwerpunkt abzuschließen.

- c) Die „begleitenden Lehrangebote“ umfassen Gruppenkorrekturen, Grundlagenveranstaltungen sowie Labor- und Werkstattangebote. In den Gruppenkorrekturen stellen die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten in der Gruppe zur Diskussion und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Auseinandersetzung und Vermittlung. Grundlagenveranstaltungen widmen sich hauptsächlich einer künstlerischen Propädeutik, einer Orientierung im Umgang mit künstlerischen Techniken und medialen Verfahren sowie einer Präzisierung der eigenen Studienschwerpunkte und -vorhaben. Labor- und Werkstattangebote vermitteln materialkundliche und handwerkliche Fähigkeiten, die in vielfachen Anwendungsgebieten Voraussetzung sind. Diese Angebote unterstützen die Realisierung eigener Projekte in technischer wie in künstlerischer Hinsicht.

- (3) Der Umfang der zu absolvierenden Module und begleitenden Lehrangebote ist durch einen Studienplan festgelegt, der gewährleistet, dass die für einen erfolgreichen Studienabschluss notwendige Mindestzahl an credits erworben werden kann (siehe Studienplan in der Anlage). Eine detaillierte Beschreibung der Module und begleitenden Lehrangebote ist dem Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ zu entnehmen.
- (4) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Gesamtbelastung.
- (5) ECTS-Punkte (credits) werden für Module und begleitende Lehrangebote vergeben. Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten voraus.
- (6) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die laut Studienplan vergeben werden (siehe Anlage), nach der Arbeitsbelastung (workload). Dabei entspricht ein ECTS-Punkt (credit) einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Zeitstunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen können insbesondere aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Einzelkorrekturen, Gruppenkorrekturen, Grundlagenveranstaltungen, Labor- und Werkstattangeboten, Projekten, Kolloquien und Exkursionen bestehen:
- Vorlesungen dienen der systematischen Darstellungen eines Lehrgebiets, wobei der Vortragscharakter überwiegt.
 - Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges künstlerisches und wissenschaftliches Arbeiten.

- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; „Übung vor Originalen“ ist ein klassischer kunsthistorischer Seminartyp, der meist vor Gemälden, Skulpturen und Objekten etc. oder im Bereich der Architektur vor einem Bauwerk stattfindet.
 - Einzelkorrekturen begleiten vor allem die Realisierung von Projekten; ergebnisorientiert integrieren sie fachbezogene wie fachübergreifende Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.
 - Für Gruppenkorrekturen, Grundlagenveranstaltungen und die Labor- und Werkstattangebote gilt § 4 Absatz 2 Buchstabe c entsprechend.
 - Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die in Absprache mit einem oder mehreren Lehrenden realisiert werden.
 - Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Themen.
 - Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch Auseinandersetzungen mit Werken der bildenden Künste vor Ort im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und sollen in Präsenz durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, kann eine digitale Form gewählt werden.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt i.d.R. durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 4 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet haben.
- (3) Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind,

sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsverträge der Hochschule für bildende Künste mit anderen Institutionen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Austauschprogrammen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 trifft nach Einschätzung der Studienschwerpunktsprecher*innen der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Müssen Studierende nach § 3 Absatz 3 der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung im ersten Studienjahr Sprachkurse besuchen, so werden für die entsprechenden Abschlusszertifikate der Sprachkurse die credits für Module aus dem Bereich „Begleitendes Lehrangebot“ angerechnet. Die Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen müssen in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten am Ende des 1. Studienjahres vorgelegt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird vom Hochschulsenat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b) Bestellung der Prüfenden,
 - c) Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 - d) Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - e) Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Hochschule stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen;

gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (10) Die Funktion der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns bleibt nach § 66 Absatz 3 HmbHG unberührt.

§ 9 Prüfende

- (1) Prüfende für studienbegleitende Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des Studiengangs verantwortlichen Lehrenden.
- (2) Die Prüfenden für die Prüfungen gemäß §§ 18 und 19 bestellt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 HmbHG.
- (3) Professor*innen der HFBK können für alle Prüfungen zu Prüfer*innen bestellt werden. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können zu Zweitprüfer*innen für die schriftliche Bachelor-Arbeit bestellt werden, wenn ein konkreter Bezug zwischen dem von ihnen dargebotenen Lehrthema und dem Thema der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 besteht. Die Kandidat*in hat dies in einer schriftlichen Begründung mit Anmeldung zur Prüfung zu erläutern.
- (4) In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden für die Abschlussprüfung gemäß § 19 bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; § 64 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsgegenstände werden von den Prüfenden bestimmt. Für die Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (6) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden und unterliegen der Verschwiegenheit; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben

- (1) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen.
- (2) Auf Antrag einer Kandidat*in sind die Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über Elternzeit und Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidat*in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest; in der Regel gelten die nächstmöglichen Prüfungstermine und -fristen. Die Abgabefrist für die schriftliche Bachelor-Arbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Abgabefrist für die künstlerische Bachelor-Arbeit kann auf maximal 6 Monate ab Zulassung verlängert werden. Andernfalls gilt die beantragte schriftliche und künstlerische Bachelor-Arbeit als nicht gestellt und die Kandidat*in erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag weitere Ausfallzeiten, die durch Familienarbeit bzw. die Wahrnehmung von Familienaufgaben (bspw. Pflege) entstehen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten

- (1) Prüfungsleistungen sind:
- a) Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat) (§ 13),
 - b) Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch (§ 14),
 - c) Übungsabschlüsse (§ 15)
 - d) Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse (§ 16),
 - e) Arbeitsproben (§ 17).

- (2) Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für die Module bzw. die begleitenden Lehrangebote vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters von der/dem jeweiligen Lehrenden den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.
- (3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind in den jeweiligen Modulen bzw. in den begleitenden Lehrangeboten beschrieben. Prüfungsleistungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten werden studienbegleitend erbracht. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht, abgeschlossen.
- (4) Die Prüfungsarten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden vorgestellt. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

§ 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

- (1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.
- (2) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch

- (1) Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung, die in einer schriftlichen Ausarbeitung mündet.
- (2) Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

§ 16 Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse

- (1) In der abschließenden Einzelkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Abschlusseinzelkorrektur ist pro Semester nach einer kontinuierlichen Teilnahme zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Abschlusseinzelkorrektur erfolgt durch die jeweiligen Betreuer*innen der Studierenden in einem persönlichen Gespräch.
- (2) Gruppenkorrekturen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Für den Abschluss wird eine Präsentation der künstlerischen Arbeiten vor einer Gruppe von Studierenden vorgesehen.

§ 17 Arbeitsproben

In den Laboren und Werkstätten werden künstlerische Entwicklungsvorhaben unter Vorgabe einer Idee, eines Planes, einer Spezifikation mit unterschiedlichen Medien und Materialien realisiert. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Medien und Materialien erworben haben. Diese werden durch die jeweiligen Werkstattleiter*innen bewertet.

§ 18 Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester

- (1) Bei der Präsentation der künstlerischen Arbeiten am Ende des 2. Semesters sollen die Studierenden zeigen, dass sie im weiteren Studium Probleme der Kunst erkennen, diese kritisch reflektieren und entsprechende Lösungen finden können. Die Präsentation kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag und Diskussion erkennbar und einzeln bewertbar sein.
- (2) Die Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich aus mindestens drei und höchstens sechs Professor*innen zusammensetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das „Bestehen“ bzw. „Nicht-Bestehen“ der Präsentation. Bei Bestehen der Präsentation geben die Kommissionsmitglieder Empfehlungen für den weiteren Studienverlauf.

§ 19 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Schriftliche Bachelor-Arbeit gemäß § 21
 - b) Künstlerische Bachelor-Arbeit (Präsentation der künstlerischen Arbeiten und Kolloquium) gemäß § 23

- (2) Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und technischen Grundlagen ihres Studienganges beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (3) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung vor dem Ende des achten Semesters unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit abschließen können.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen und künstlerischen Bachelor Arbeit (Abschlussprüfung)

- (1) Folgende Unterlagen müssen der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten bei der Anmeldung zur schriftlichen und künstlerischen Bachelor-Arbeit vorgelegt werden:
 - a) das Studienbuch, in dem die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und begleitenden Lehrangeboten dokumentiert ist,
 - b) ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Bachelor-Arbeit sowie Vorschläge für die Erst- und die Zweitprüfer*in, attestiert durch die Unterschriften der vorgeschlagenen Prüfer*innen gemäß § 9. Mindestens eine Prüfer*in muss der Gruppe der Professor*innen des Studiengangs angehören. Dem Vorschlag für die Prüfer*innen ist durch den Prüfungsausschuss soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Erst- und Zweitprüfer*innen;
 - c) die Nennung des Studienschwerpunkts, in welchem die künstlerische Bachelor-Arbeit gemäß § 23 präsentiert und absolviert werden soll,
 - d) eine Erklärung darüber, ob bisher eine schriftliche und künstlerische Bachelor-Arbeit in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
 - e) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern im Kolloquium und bei der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben widersprochen wird.
- (2) Zur schriftlichen und künstlerischen Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg eingeschrieben ist und gemäß des Studienplans mindestens 180 credits im Bachelor-Studiengang erworben hat, von denen
 - a) 84 credits im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben (inklusive Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester),
 - b) 48 credits im Bereich der wissenschaftlichen Studien und
 - c) 48 credits aus dem Bereich der begleitenden Lehrangebote

bei Beantragung nachzuweisen sind.

- (3) Über die Zulassung zur schriftlichen und künstlerischen Bachelor-Arbeit entscheidet die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn
- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.
- (4) Anträge auf Zulassung für die schriftliche und künstlerische Bachelor-Arbeit sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann nur einmal und nur bis zur schriftlichen Zulassung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Bei Rücktritt von der Prüfungsanmeldung nach schriftlicher Zulassung bedarf es eines begründeten Antrages der Kandidat*in, dass aus triftigen Gründen eine Durchführung der Prüfung nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Prüfungsversuch angerechnet wird oder nicht. Wird der Prüfungsversuch nicht angerechnet, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.

§ 21 Schriftliche Bachelor-Arbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt unter Anleitung einer Professor*in zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die schriftliche Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Erstprüfer*in. Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema sowie Erstprüfer*in und Zweitprüfer*in werden aktenkundig gemacht. Das Thema der schriftlichen Bachelor-Arbeit kann von der Erstprüfer*in auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, von der Erstprüfer*in auszugeben.
- (4) Die schriftliche Bachelor-Arbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate ab Zulassung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidat*in zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidat*in umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit darf den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für bildende Künste Hamburg in drei Exemplaren sowie auch auf einem elektronischen Speichermedium abzuliefern oder alternativ in der im Zulassungsschreiben angegebenen Form und Anzahl. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Erst- und der Zweitprüfer*in unabhängig voneinander schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, in Form eines Gutachtens erfolgen, das in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist.
- (3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Wird die schriftliche Bachelor-Arbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfer*in. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,3), so wird die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,3) festgelegt. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Wird die Bachelor-Arbeit im arithmetischen Mittel aus beiden Prüfenden mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet, so gilt die Arbeit insgesamt als nicht bestanden; § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 23 Künstlerische Bachelor-Arbeit

- (1) Die künstlerische Bachelor-Arbeit besteht aus den während des Studiums entwickelten oder für die Prüfung angefertigten künstlerischen Arbeiten und ihrer Vorstellung in einer hochschulöffentlichen Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden.

In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, kann die künstlerische Bachelor-Arbeit auch mit Unterstützung elektronischer Medien und ggfs. elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

- (2) Die künstlerische Bachelor-Arbeit wird von einer Prüfungskommission bewertet. Der Prüfungskommission gehören mindestens drei und maximal elf Professor*innen des Studiengangs an, wovon mindestens eine Professor*in den Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte vertreten soll. Nach Möglichkeit sollen Professor*innen aus mehreren Studienschwerpunkten gemeinsam eine Prüfungskommission bilden, insbesondere Professor*innen der Studienschwerpunkte Malerei/Zeichnen, Bildhauerei, Bühnenraum und Zeitbezogene Medien. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidat*in über ihre künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Die Entscheidung über die Bewertung des Kolloquiums sowie der künstlerischen Arbeiten erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Für die Bewertung beider Prüfungsteile gilt § 22 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums soll bei einer Kandidat*in mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer entsprechend verlängert. Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit die Kandidat*in nicht widerspricht.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände der Diskussion sowie die Bewertung der künstlerischen Arbeiten und des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 24 Bildung der Abschlussnote

- (1) Aus der Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit und der Note für die künstlerische Bachelor-Arbeit wird eine Abschlussnote gebildet. In die Abschlussnote fließen die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit und die Note für die künstlerische Bachelor-Arbeit mit folgender Gewichtung ein:
 - 30% für die schriftliche Bachelor-Arbeit und
 - 70% für die künstlerische Bachelor-Arbeit.
- (2) Sollten sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums für eine theoretische Schwerpunktsetzung entschieden haben, kehrt sich das Gewichtungsverhältnis für die Abschlussnote um.
- (3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“
 - ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“
 - ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“
 - ab 3,5 bis unter 4,5 „ausreichend“
 - ab 4,5 „ungenügend“.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung gemäß § 19 wird ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - das Thema und die Note der schriftlichen Bachelor-Arbeit,
 - die Note der künstlerischen Bachelor-Arbeit,
 - die Abschlussnote.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln aller absolvierten Module und begleitenden Lehrangebote mit deren Punktzahl beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidat*in eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.
- (5) Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Auf Antrag kann der im Personalausweis eingetragene Künstler*innenname zusätzlich zum bürgerlichen Namen ins Zeugnis mit aufgenommen werden.

§ 26 Bachelor-Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Fine Arts, B.F.A.) beurkundet.
- (2) Wurden im Studiengang die Studienschwerpunkte Design oder Grafik/Fotografie oder Film oder Theorie und Geschichte studiert, so wird dieser zusätzlich auf der Bachelor-Urkunde mit ausgegeben.
- (3) Im Fall von § 25 Absatz 6 wird der Künstler*innenname zusätzlich in die Bachelor-Urkunde mit aufgenommen.
- (4) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 19 muss spätestens bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Meldefrist erfolgen (Ausschlussfrist).
- (2) Die Kandidat*in ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Der Kandidat*in ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG erfolgt.

§ 28 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Leistungsnachweise werden nur gegen den Nachweis einer individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Prüfungsleistung gemäß der §§ 13-18 sowie 21 und 23 vergeben. Die ECTS-Punkte werden mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen der Prüfungen voraus.
- (2) Alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Präsentation der künstlerischen Arbeiten aus dem 1. und 2. Semester gemäß § 18 können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.
- (3) Die schriftliche sowie die künstlerische Bachelor-Arbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Über die zweite Wiederholung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer gutachterlichen

Stellungnahme der die Kandidat*in betreuenden Professor*in. Die Vergabe des neuen Themas für die Wiederholung der schriftlichen Bachelor-Arbeit muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses der ersten schriftlichen Bachelor-Arbeit, beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine dritte Wiederholung der schriftlichen und/oder künstlerischen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn die Kandidat*in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidat*in, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt.

§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidat*in, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidat*in, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erklärt die Bachelor-Prüfung gegebenenfalls nach § 31 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz

1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Wird eine Modulprüfung und/oder eine Prüfung im Bereich der begleitenden Lehrangebote in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und das Studium im Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (2) Wird die schriftliche und/oder die künstlerische Bachelor-Arbeit in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und das Studium in diesem Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (3) Ist eine studienbegleitende Prüfung gemäß Absatz 1 und/oder die schriftliche und/oder die künstlerische Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden, stellt die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der HFBK zuzuleiten.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat die Kandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder die Abschlussprüfung ablegen konnte, so können die Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; § 29 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium seit dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.
- (2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 zur Abschlussprüfung (schriftliche und künstlerische Bachelor-Arbeit) angemeldet haben und zugelassen wurden, können nach der im Sommersemester 2021 gültigen Prüfungsordnung die Abschlussprüfung ablegen.

Hamburg, den 18.06.2026
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Anlage:

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Module der Bereiche „Orientierung/Grundlagen“, „künstlerische Entwicklungsvorhaben“, „wissenschaftliche Studien“ sowie begleitende Lehrangebote

Orientierung/Grundlagen:

1. und 2. Semester:

Module	Studienschwerpunkt
Einführung in das künstlerische Arbeiten Bildhauerei	Bildhauerei
Einführung in das künstlerische Arbeiten Bühnenraum	Bühnenraum
Einführung in das künstlerische Arbeiten Design	Design
Einführung in das künstlerische Arbeiten Film	Film
Einführung in das künstlerische Arbeiten Grafik/Fotografie	Grafik/Fotografie
Einführung in das künstlerische Arbeiten Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen
Einführung in das künstlerische Arbeiten Zeitbezogene Medien	Zeitbezogene Medien

Künstlerische Entwicklungsvorhaben:

3. bis 8. Semester:

Module	Studienschwerpunkte
Bildhauerei	Bildhauerei
Bühnenraum	Bühnenraum
Experimentelles Design	Design
Konzeptdesign	
Produktdesign	
Social Design	
Experimentelle Medien	Zeitbezogene Medien
Mixed Media	
Video	
Digitale Grafik	Grafik/Fotografie
Fotografie	
Grafik	
Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen
Film/Bewegungs- und Zeitbild	Film

Wissenschaftliche Studien (Angebot vom 1. bis 8. Semester):

Module	Studienschwerpunkt
Ästhetische Theorien	Theorie und Geschichte
Designtheorie und -geschichte	
Kunst- und Kulturwissenschaften, Gender Studies	
Kunstgeschichte	
Kunstkritik	
Philosophie	

Begleitendes Lehrangebot:

Grundlagen (1. – 8. Semester):

- Grundlagen Bildhauerei
- Grundlagen Bühnenraum
- Grundlagen Design
- Grundlagen Film
- Grundlagen Grafik/Fotografie
- Grundlagen Malerei/Zeichnen
- Grundlagen Zeitbezogene Medien

Gruppenkorrektur (3. – 8. Semester):

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Digitale Grafik
- Experimentelle Medien
- Experimentelles Design
- Film/Bewegungs- und Zeitbild
- Fotografie
- Grafik
- Konzeptdesign
- Malerei/Zeichnen
- Mixed Media
- Produktdesign
- Social Design
- Video

Labor- und Werkstattkurse (1.- 8. Semester):

- Audiolabor
- Bibliothek
- CAD/3D
- Computerei
- Digitaler Satz und Grafik
- Digitaler Schnitt/Film
- Digitales/Material
- Drucktechniken
- Feinmetall
- Filmstudio
- Fotografie analog
- Fotografie digital
- Fotostudio
- Gips
- Holz
- Kamera/Licht/Ton
- Keramik
- Kunststoff
- Maltechnik
- Medientechnik und Elektronik
- Metall
- Mixed Media/Netzkunst
- Nachhaltigkeit
- Siebdruck
- Textil
- Typografie-Verlagswerkstatt

Studienplan

Semester	Modulbereich/begleitendes Lehrangebot	credits
1	1 Modul „Einführung in das künstlerische Arbeiten“ aus dem Bereich Orientierung/Grundlagen	12
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	1 begleitendes Lehrangebot aus Grundlagen	4
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	4
2	1 Modul „Einführung in das künstlerische Arbeiten“ aus dem Bereich Orientierung/Grundlagen	12
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	1 begleitendes Lehrangebote aus Grundlagen	4
	1 begleitendes Lehrangebot aus Werkstätten und Labore	4
	Präsentation der Studienarbeiten	4
3	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	8
4	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	8
5	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	8
6	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	8
7	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	14
	1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	8
8	1 Modul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	4
	2 begleitende Lehrangebote oder alternativ 1 Modul aus dem Bereich wissenschaftliche Studien	8
	Abschlussmodul (schriftliche und künstlerische Bachelor-Arbeit)	18
Studienumfang insgesamt in credits		240